

1997

Nachtparkverordnung

Gültig ab 1. Juli 1997



horgen

Inhalt	Seite
A Allgemeines	4
Art. 1 Grundsatz	4
Art. 2 Begriffe	4
B Bewilligungen	4
Art. 3 Erteilung der Bewilligung	4
Art. 4 Inhaber der Bewilligung	4
Art. 5 Platzanspruch	4
Art. 6 Freihalten von Strassen und Plätzen	4
Art. 7 Lastwagen und Spezialfahrzeuge	5
C Gebühren	5
Art. 8 Gebühren und Meldepflicht	5
Art. 9 Gebühren	5
Art. 10 Dauer der Gebührenpflicht	5
D Durchführung und Inkrafttreten	5
Art. 11 Strafbestimmungen	5
Art. 12 Rechtsmittel	6
Art. 13 Vollzug	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 12. Dezember 1996

A **Allgemeines**

Art. 1 Grundsatz

Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Horgen gilt als bewilligungs- und gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeindegebrauch.

Art. 2 Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter usw.

Im Sinne des Strassenverkehrsrechtes gelten alle Strassen sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde als öffentlicher Grund.

Als Besitzer des Fahrzeuges gilt der eingetragene Halter.

B **Bewilligungen**

Art. 3 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Horgen wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf das Parkieren auf öffentlichem Grund angewiesen sind. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter sind den in Horgen wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Fahrzeughalter, denen nachweislich ein unbeschränktes Recht auf nächtliche Parkierung auf privatem Grund zusteht, bedürfen keiner Bewilligung im Sinne dieser Verordnung es sei denn, sie benützen zusätzlich regelmässig öffentlichen Grund.

Art. 4 Inhaber der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeughalters ausgestellt.

Art. 5 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 6 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z.B. bei Schneeräumung, Umzügen, Veranstaltungen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichten müssen.

Art. 7 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

C Gebühren

Art. 8 Gebühren und Meldepflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindepolizei unaufgefordert innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9 Gebühren¹⁾

Für die Bewilligung hat der Fahrzeughalter eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen.

Die Gebühr wird nachträglich in der Regel quartalsweise erhoben.

Art. 10 Dauer der Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der bewilligungspflichtige Fahrzeughalter keine private Abstellmöglichkeit besass.

D Durchführung und Inkrafttreten

Art. 11 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Einsprachen an den Gemeinderat

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung, sind dem Gemeinderat, innert 30 Tagen nach Zustellung, schriftlich einzureichen.

² Rekurs beim Bezirksrat Horgen

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Horgen angefochten werden.

Art. 13 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird auf den 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt.

Teilrevision Art. 9 "Gebühren" mit Beschluss des Gemeinderats vom 22. Oktober 2018 genehmigt und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Horgen, 22. Oktober 2018

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

¹⁾ Fassung gemäss Gebührentarif der Gemeinde Horgen vom 13. Dezember 2021. In Kraft seit 1. Januar 2022.

Gemeindeverwaltung Horgen
Gemeindepolizei
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 725 50 00
Fax 044 728 42 69
gemeindepolizei@horgen.ch

www.horgen.ch